



Handbuch Österreichischer Judo Verband

---

# Melde- und Ordnungsbestimmung

Gültig ab 03.03.2006

## Österreichischer Judo Verband

Gutheil-Schoder-Gasse 7b  
A-1100 Wien  
Telefon +43 / 1 / 66106 1614  
Telefax +43 / 1 / 66106 1699  
[office@oejv.com](mailto:office@oejv.com)  
[www.oejv.com](http://www.oejv.com)



## Inhaltsübersicht

Artikel 1.	Allgemeine Start- / Teilnahmeberechtigung.....	2
Artikel 2.	Anmeldungen beim JUDO Landesverband (ÖJV).....	4
Artikel 3.	Vereinswechsel.....	6
Artikel 4.	Berufung und Startberechtigung in Auswahlmannschaften.....	8
Artikel 5.	Meldung von Wettkämpfen.....	9
Artikel 6.	Lehrgänge.....	9
Artikel 7.	Verstöße.....	9
Artikel 8.	Zuständigkeit.....	9
Artikel 9.	Aufwandsersatz (alle Angaben in €).....	10

Anhang : Lizenzantragsformular



## Artikel 1. Allgemeine Start- / Teilnahmeberechtigung

- 1.1. Bei allen der Aufsicht des ÖJV (LV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start- / teilnahmeberechtigt:

Ordnungsgemäß beim ÖJV (LV, Verein) gemeldete JUDOKA mit Judopass und gültiger, nummerierter Jahresmarke sowie Strichcode, sofern sie die „Start - / Teilnahmeberechtigung“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen. Bei intern. Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation / Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.

- 1.2. Ausgenommen mit Lizenz E sind alle Vereinsmitglieder nur für einen österr. Verein (den mit Stempel und Unterschrift im Judopass zuletzt eingetragenen) startberechtigt. Die Erteilung einer der u.a. Lizenzen setzt die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Verein voraus.

Österreichische Staatsbürger und Nichtösterreicher mit Lizenz B dürfen nur für (in) jeweils ein (einem) Mitgliedsland der Europäischen Judo Union (EJU) oder der Internationalen Judo Föderation (IJF) gemeldet sein, und dürfen nur für dieses Land bzw. diesen Verein an den Start gehen (Ausnahme: österreichische Staatsbürger mit Lizenz D).

Der Vorstand des ÖJV kann für österreichische Staatsbürger, die aber für / in ein (einem) anderes( n ) Mitgliedsland der EJU oder IJF startberechtigt waren und ihren Wohnsitz wieder nach Österreich zurück verlegt haben, sofort eine Startberechtigung erteilen. Beim ÖJV gemeldete österreichische Staatsbürger sind nur für einen österreichischen Verein startberechtigt (Ausnahme: Lizenz D).

- 1.3. Jede Art der Startberechtigung für Nichtösterreicher und für österreichische Staatsbürger im In - / Ausland die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische Judo Verband in Form der entsprechenden Lizenz ( B, C, D und E ). Die Lizenzen B, C, D und E sind mittels Antragsformular ( Anhang / Lizenzformular ) unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern und müssen jährlich erneuert werden.

Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von Nichtösterreichern sowie Lizenznehmern E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften der allgemeinen Klasse Frauen und Männer ist durch das jeweilige Reglement festgelegt.

- 1.4. Kleiner Grenzverkehr: Wenn der ordentliche Wohnsitz des JUDOKA im Ausland ist, dieser jedoch in den Bereich des kleinen Grenzverkehrs fällt und der Betreffende Judosport vorwiegend in Österreich ausübt, gilt ein Startrecht gemäß Lizenz B. Für die Erteilung einer Lizenz B im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs ist ein ordentlicher Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Grenzgebiet (nachgewiesen durch einen Meldezettel) erforderlich.

Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Wohnsitz des JUDOKA muss im Umkreis (Radius 50 km) vom Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen.



# Handbuch Österreichischer Judo Verband

## Melde- und Ordnungsbestimmungen

- 1.5.** Bei internationalen Veranstaltungen im Ausland dürfen österreichische Staatsbürger und Nichtösterreicher mit Lizenz B nur mit vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung des ÖJV an den Start gehen. Das Ansuchen um Genehmigung muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme beim ÖJV ( Kopie an den zuständigen LV ) eingelangt sein. Der ÖJV stellt eine entsprechende Teilnahmegenehmigung aus. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen die in den Begriff „ kleiner Grenzverkehr “ fallen.
- Definition „ Kleiner Grenzverkehr “: Der Veranstaltungsort muss im Umkreis (Radius 50 km) vom Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen.
- 1.6.** Nationalkaderangehörige benötigen auch für den Start bei internationalen Turnieren im Inland, die nicht durch den ÖJV ausgeschrieben sind, die Genehmigung des ÖJV.
- 1.7.** Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandspersonen an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden.
- 1.8.** Verstöße gegen den Art. 1 der Melde - und Ordnungsbestimmung ( MuOB ) sind vom ÖJV - Vorstand zu behandeln bzw. können von diesem an den STRUMA weitergeleitet werden ( Strafrahmen bis zu 2 Jahren Sperre ).

### Lizenzarten:

#### LIZENZ A : JUDOPASS mit STRICHCODE

Gültig für alle österreichischen Staatsbürger zur Teilnahme an Meisterschaften / Turnieren und Aktivitäten des ÖJV ( LV / Verein ) für den letzten mit Stempel und Unterschrift im Judopass eingetragenen Verein.

#### LIZENZ B : Allgemeine Lizenz für Nichtösterreicher

Gültig für Nichtösterreicher zur Teilnahme an allen Meisterschaften / Turnieren und Aktivitäten des ÖJV ( LV / Verein ) mit Ausnahme der Einzelstaatsmeisterschaft Frauen und Männer, für den zuletzt mit Stempel und Unterschrift im Judopass eingetragenen Verein, sofern sie einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich seit mindestens 2 Jahren ( bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Befreiungsschein, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc. ) nachweisen können. Lizenznehmer B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen Staatsbürgern.

#### LIZENZ B : Im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs

Gültig für Nichtösterreicher, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mind. 2 Jahren im grenznahen Gebiet haben und den Judoport vorwiegend bei einem österr. Verein ausüben. Die Inhaber dieser Lizenz können, sofern es die Bestimmungen ihrer jeweiligen Föderation zulassen, auch in ihrem und für ihr Heimatland an den Start gehen.



# Handbuch Österreichischer Judo Verband

## Melde- und Ordnungsbestimmungen

**LIZENZ C :** Ausländergastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich ( ehem. Staatsligaausländer )

Gültig für Nichtösterreicher, ausschließlich für den Verein und den Bewerb für den die Genehmigung erteilt wurde. JUDOKA die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für einen / ihren ausländischen Stammverein an den Start gehen soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen.

**LIZENZ D :** Zweit- oder Drittlizenz für österreichische Staatsbürger bei einem Auslandsverein

Gültig für österreichische Staatsbürger die bei Mannschaftsmeisterschaften im Ausland (Ausnahme EUROPA CUP) für einen ausländischen Verein an den Start gehen. Ein Start ist nur dann möglich, wenn es die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Föderation zulassen.

**LIZENZ E :** Zweit- oder Drittlizenz für österreichische Staatsbürger bei einem Inlandsverein

Gültig für österreichische Staatsbürger die bei Mannschaftsmeisterschaften im Inland (Ausnahme EUROPA CUP) für einen anderen als ihren zuletzt im Judopass eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen.

Eine solche Lizenz wird pro Kalenderjahr maximal für einen Zweitverein und einen Bewerb erteilt und ist jeweils von der Genehmigung des Stammvereines für die Art des Bewerbbes abhängig.

**Gültigkeit der Lizenz:** Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres.

Eine Lizenz ist jährlich zu erneuern! Pro Kalenderjahr kann nur eine Lizenzart ( außer Lizenz D und E ) gelöst werden.

Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B und C für ihre Landesmeisterschaften / -turniere eigene Bestimmungen in Anwendung bringen.

## **Artikel 2. Anmeldungen beim JUDO Landesverband ( ÖJV )**

**2.1.** Zur Neuanmeldung eines JUDOKA ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und gestempelten Journalkarten ( mit Fotos ) erforderlich ( je nach Administrationsschema des LV auch der bereits ausgefüllte JUDO Pass ). Die Verbandszugehörigkeit beginnt mit dem Tag des Eintreffens der Anmeldung beim JUDO Landesverband. Der vom LV gestempelte, unterschriebene und mit der nummerierten Jahresmarke versehene JUDO Pass und die Journalkarte B sind umgehend an den Verein zurückzusenden.

**Im Judopass und auf der Journalkarte ist ein Etikett eingeklebt, welches neben Strichcode die Daten des Sportlers enthalten.**



## Handbuch Österreichischer Judo Verband

### Melde- und Ordnungsbestimmungen

**Erklärung: AUT 19930813M 00 930111**

**AUT 19890328 F 00 925345**

AUT = Österreichischer Judopass

1989 = Geburtsjahr

0328 = Geburtsmonat & Geburtstag

M = Männlich

F = Weiblich

925345 = Judopassnummer

Weiters ist der Familienname, der Vorname, der Titel, die Adresse, der Sportbeginn & das Ausstellungsdatum angeführt.

Bei nicht österr. Staatsbürgern wird die Nationalität bei Titel in Klammer gesetzt.

z.B. ( GER )

Auf dem Etikett steht dann z.B.

**KOVAC Antal Dipl.Ing. ( HUN )**

**2.2.** Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, des JUDO Landesverbandes oder des Vereins teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV / LV - Kurse, etc.). Alle Personen, die im Besitz eines JUDO Passes mit gültiger Jahresmarke sind, gelten den Bestimmungen nach als Mitglieder des ÖJV.

**Die Daten werden in einer zentralen Datenbank erfasst.**

**2.3.** Die Geltungsdauer der Meldung währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres sendet der Verein eine Liste seiner JUDO Passbesitzer versehen mit Name und Anschrift derselben, sowie der JUDO Passnummer zusammen mit den entsprechenden Journalkarten B an den JUDO Landesverband, der seinerseits den Bezug der neuen Jahresmarke auf den Journalkarten A und B vermerkt, die bestellten Jahresmarken mit der entsprechenden JUDO Passnummer versieht und Marken sowie Journalkarten B an den Verein retourniert.

Der Verein klebt die mit der JUDO Passnummer versehene Jahresmarke in den Pass, der somit seine Gültigkeit für das entsprechende Jahr hat. JUDO Pässe ohne neuer Jahresmarke verlieren ihre Gültigkeit für das aktuelle Kalenderjahr, können aber jederzeit reaktiviert werden.

**2.4.** Den JUDO Landesverbänden obliegt die Durchführung des Meldewesens und damit auch die Führung einer Kartei über die gemeldeten und genehmigten Mitglieder. Die Journalkarten A und B haben auch die Daten über die abgelegten Prüfungen zu enthalten.

**2.5** Wird der Judopass bei einer Veranstaltung vorgelegt und als mangelhaft beanstandet, so wird er vom Veranstalter eingezogen und an den zuständigen Landesverband zur Weiterbehandlung übergeben.

Verweigert der Passinhaber den Einzug des Passes wird ihm eine Teilnahme am jeweiligen Turnier verweigert.

**Bei fehlendem ärztlichem Attest ist der Start ausnahmslos untersagt.**



## Artikel 3. Vereinswechsel

- 3.1.** Jeder JUDOKA kann nur für einen ÖJV Verein ( JUDO Landesverband ) gemeldet sein, das heißt er ist nur für jenen österreichischen Verein ( JUDO Landesverband ) startberechtigt ( Ausnahme Lizenz E ), der als letzter mit Stempel und Unterschrift ( JUDO Landesverbandsnummer ) im JUDO Pass eingetragen ist, lt. JUDO Passordnung ( JPO ).
- 3.2.** Ein Vereinsmitglied meldet sich mit eingeschriebenem Brief bei seinem Verein ab, teilt dies mittels Abschrift dem zuständigen JUDO Landesverband mit und gibt dabei den Verein an, dem es sich anschließen will. Der JUDO Landesverband bestätigt die Ummeldung im JUDO Pass.
- 3.3.** Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen.
- 3.4.** Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen JUDOKA bis zum vollendeten **15 - ten** Lebensjahr ( Anhang Aufwandsersatz ).
- 3.4.1.** Ausnahmen bilden rechtsgültige Verträge zwischen Verein und Sportler ( Erziehungsberechtigten ).
- 3.4.2.** Es kann für die drei besten Platzierungen aus den letzten 3 Jahren ein Anspruch geltend gemacht werden.
- 3.4.3.** Gegen den Aufwandsersatz gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.
- 3.4.3.** Aufwandsersatz und dgl. können entweder vom JUDOKA selbst, oder von seinem neuen Verein bezahlt werden.
- 3.5.** Die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung und Sportgeräte kann vom Verein gefordert werden. Voraussetzung ist, dass eine Bestätigung der Übernahme dieser Gegenstände durch den JUDOKA vorliegt. Offene Mitgliedsbeitragszahlungen können maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrags nachgefordert werden.
- 3.6.** Meldet sich ein JUDOKA von seinem Verein ab und die in diesem Fall fälligen Zahlungen ( Aufwandsersatz und dgl. ) werden gefordert, aber nicht geleistet, ist er für keinen anderen Verein für die Dauer eines Jahres ( gerechnet vom Tag der Abmeldung = Tag des Poststempels ) startberechtigt. Der JUDO Pass muss dem zuständigen JUDO Landesverband übermittelt werden.
- 3.7.** Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO Landesverbände beginnt:
- 3.7.1.** bei Einigung über Art. 3 Pkt. 4., nach Ablauf von 5 Tagen zwischen Abmeldetag ( Tag des Poststempels ) und Starttag (z.B. Aufgabetag ist der 1. eines Monats, frühester Starttag für den neuen Verein ist der 7., d.h. der Abmeldetag wird nicht mitgezählt)



## Handbuch Österreichischer Judo Verband

### Melde- und Ordnungsbestimmungen

- 3.7.2.** Kommt es zu keiner Einigung nach Art. 3. Pkt. 4. zwischen den Beteiligten, so ist der abgemeldete JUDOKA für ein Jahr (gerechnet vom Tag der Abmeldung = Tag des Poststempels) für alle Wettkämpfe gesperrt. Nach Ablauf dieses Jahres ist der JUDOKA sofort für einen Verein seiner Wahl startberechtigt (z.B. Abmeldetag, 30. Juni - Startberechtigung, 01. Juli des Folgejahres).  
**Das muss in der Datenbank registriert werden!**  
In diesem Fall ist der JUDO Pass dem zuständigen JUDO Landesverband mit einem entsprechenden Schreiben zu übermitteln. Der JUDO Landesverband retourniert den JUDO Pass mit einer diesbezüglichen Eintragung an den Passinhaber.
- 3.7.3.** Nachweisbare Forderungen des früheren Vereins, wie die Rückgabe von Sportbekleidung, von Sportgeräten und offenen Mitgliedsbeiträgen ( im Höchstfall eines Jahresbetrags ), gelten als Freigabeverweigerungsgrund auch über die Fristen des Art. 3. Pkt. 8 hinaus. Eine Freigabeverweigerung bedarf einer schriftlichen Begründung des Vereins, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA beim zuständigen JUDO Landesverband eingelangt sein muss.
- 3.8.** Wechselt ein JUDOKA zu einem Verein zurück, bei dem er einmal vor seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten ( gerechnet vom Tag der Abmeldung von dem Verein, zu dem er wieder zurückwechseln möchte ) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO Landesverbände.  
Auch hier gilt die Anwendung des Art. 3. Pkt. 4.  
  
Ausnahme: Wird eine Wettkampfgemeinschaft aufgelöst, die mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten bestanden hat, sind deren bisherige Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl ( also auch für ihren ursprünglichen Stammverein ) startberechtigt.  
  
**Diese Bestimmung gilt erst für Judoka ab der Altersklasse u17.  
Jüngere Judoka können bis einschließlich der Altersklasse u15 jederzeit wechseln.**
- 3.9.** Nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA hat der Verein dessen JUDO Pass versehen mit Datum, Unterschrift und Vereinsstempel zur Bestätigung der Abmeldung unverzüglich an den zuständigen JUDO Landesverband zu übersenden. Der JUDO Landesverband trägt im JUDO Pass das Datum der Startberechtigung ein und übersendet den JUDO Pass an den neuen Verein.  
  
Wechselt ein JUDOKA mit dem Verein auch den JUDO Landesverband, leitet der ursprünglich zuständige JUDO Landesverband den JUDO Pass und die Journalkarten an den neuen JUDO Landesverband weiter.
- 3.10.** Bei Auflösung eines Vereines sind dessen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JUDO Landesverband, sinngemäß dem Art. 3. Pkt. 9.
- 3.11.** Wird für einen Judoka für das laufende Jahr keine Jahresmarke bezogen, ist er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.



## Artikel 4. Berufung und Startberechtigung in Auswahlmannschaften

- 4.1. Jeder beim ÖJV (JUDO Landesverband) gemeldete JUDOKA ist verpflichtet, im Falle einer Einladung / Nominierung durch den ÖJV (JUDO Landesverband) diesem nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen.
- 4.2. In eine ÖJV - (JUDO Landesverbands -) Auswahl können nur ordnungsgemäß für einen ÖJV Verein gemeldete JUDOKA berufen werden. Der ÖJV (JUDO Landesverband) kann Teilnehmer zu Aktivitäten direkt einberufen. In diesem Fall sind der betroffene Verein und der JUDO Landesverband gleichzeitig zu verständigen.
- 4.3. JUDOKA, die ihren Verpflichtungen ( gem. Pkt. 1 ) aus nachweisbar zwingenden Gründen nicht nachkommen können, haben dies sofort schriftlich unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖJV (JUDO Landesverband) zu melden.
- 4.4. JUDOKA, die einer Einladung durch den ÖJV (JUDO Landesverband) unentschuldig fernbleiben, können vom Vorstand des ÖJV bzw. des zuständigen LV sofort für die Dauer von 90 Tagen ( gerechnet vom Einberufungstag an ) für sämtliche Aktivitäten des ÖJV (JUDO Landesverband) gesperrt werden.
- 4.5. Teilt ein JUDOKA mit, dass er aufgrund einer Verletzung der durch den ÖJV erfolgten Einladung nicht nachkommen kann, hat der zuständige ÖJV Trainer das Recht, den betreffenden Kämpfer ( auf Verbandskosten ) zu einer Untersuchung durch einen ÖJV Verbandsarzt vorzuladen. Kommt der JUDOKA dieser Aufforderung nicht nach, ist er für die Dauer von 90 Tagen ( gerechnet vom Einberufungstag an ) für alle Aktivitäten des ÖJV (JUDO Landesverband) gesperrt.
- 4.6. Wird ein Angehöriger eines Nationalkaders durch den konsultierten ÖJV Arzt aufgrund einer Verletzung trainings- bzw. wettkampfunfähig geschrieben, dann ist der JUDOKA während des vom Arzt bescheinigten Zeitraumes nicht berechtigt, an irgendeinem Wettkampf des ÖJV (JUDO Landesverbandes, Vereines) teilzunehmen. Die Entscheidung, ob Kampftauglichkeit vorliegt oder nicht, trifft allein der beauftragte ÖJV Arzt.  
Tritt ein JUDOKA, der trainings- bzw. wettkampfunfähig geschrieben wurde trotzdem zu einem Kampf an, dann ist dieser Kampf zu annullieren und der JUDOKA ist für die Dauer von 90 Tagen ( gerechnet vom Tag des nicht berechtigten Antretens an ) für alle Aktivitäten des ÖJV (JUDO Landesverband) gesperrt.
- 4.7. Gegen JUDOKA, die sich einer Berufung durch den ÖJV (JUDO Landesverband) entziehen, sowie gegen JUDO Landesverbände oder Verbandsvereine, die Athleten an der Erfüllung einer solchen Verpflichtung hindern, können von einem ÖJV Vorstandsmitglied entsprechende Schritte eingeleitet werden.
- 4.8. Bei Meisterschaften / Turnieren können in einer JUDO Landesverbandsauswahl nur Angehörige von Vereinen des jeweiligen JUDO Landesverbandes teilnehmen. Ebenso können in einer Vereinsauswahl nur Angehörige des jeweiligen Vereines starten.

Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ÖJV, bzw. des anderen JUDO Landesverbandes / Vereines.



## Artikel 5. Meldung von Wettkämpfen

- 5.1. Vereinsmeisterschaften / Turniere ohne fremde Beteiligung sind nicht meldepflichtig.
- 5.2. Vereinsmeisterschaften / Turniere mit fremder Beteiligung in Österreich, sind dem zuständigen JUDO Landesverband mindestens 6 Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des JUDO Landesverbandes als genehmigt.
- 5.3. Vereinsmeisterschaften / Turniere mit ausländischer Beteiligung in Österreich, sind dem zuständigen JUDO Landesverband und dem ÖJV mindestens 8 Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt.
- 5.4. „C Turniere“ in Österreich sind dem ÖJV bis zur Herbstländerkonferenz des Vorjahres schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. C – Turniere werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine.

## Artikel 6. Lehrgänge

- 6.1. Veranstaltet ein Verein einen JUDO Lehrgang ( Trainingslager, Kampfrichterkurs etc. ) den er international ausschreiben will, muss er mindestens 6 Wochen vor Abhaltung dieser Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.
- 6.2. Nationalkaderangehörige, die an einem Lehrgang im Ausland teilnehmen wollen, müssen mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.

## Artikel 7. Verstöße

- 7.1. Verstöße gegen die Melde - und Ordnungsbestimmungen bzw. gegen die auf dem jeweiligen Lizenzantragsformular bestätigten Bedingungen sind vom ÖJV Vorstand (vom zuständigen JUDO Landesverband) zu behandeln, bzw. können von diesem an den jeweils zuständigen STRUMA weitergeleitet werden.

## Artikel 8. Zuständigkeit

- 8.1. Das zuständige Gremium für die Melde- und Ordnungsbestimmung ( MuOB ) ist der ÖJV Vorstand. In allen nicht in der Melde- und Ordnungsbestimmung geregelten Fällen entscheidet der ÖJV Vorstand



## Artikel 9. Aufwandsersatz ( alle Angaben in Euro )

Der Aufwandsersatz setzt sich zusammen aus:

9.1. 100 pro Kalenderjahr ( max. für 3 Jahre Vereinszugehörigkeit )

### 9.2. Platzierungen

9.2.1. Olympische Spiele, Welt - und Europameisterschaften

	1. PLATZ	2. PLATZ	3. PLATZ
OS	5000	4000	3000
WM	4000	3000	2000
EM / CISM	2000	1500	1000
WM U 20 / u23	1500	1000	700
EM u20 / u23	1000	750	500

9.2.2. Österreichische Meisterschaften

	1. PLATZ	2. PLATZ	3. PLATZ
Frauen Männer	500	400	300
Frauen Männer U 20/u23	400	300	200

9.2.3. Landesmeisterschaften

	1. PLATZ	2. PLATZ	3. PLATZ
Frauen Männer	200	150	100
Frauen Männer u 20/u23	150	100	50